

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Gemäß § 13 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2022, ist für das Jahr 2023 eine Niederlassungsverordnung zu erlassen (NLV 2023).

Die Gesamtsumme aller quotenpflichtigen Aufenthaltstitel soll für das Jahr 2023 mit 5 951 festgesetzt werden.

Nach dem vorliegenden Entwurf werden maximal erteilt:

- 5 130 Aufenthaltstitel für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen,
- 440 Aufenthaltstitel für so genannte „Privatiers“,
- 89 Aufenthaltstitel für den europarechtlichen Mobilitätsfall von Drittstaatsangehörigen mit einem ausländischen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ sowie
- 292 Aufenthaltstitel für die Zweckänderung vom Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“.

Im Rahmen der kürzlich mit BGBl. I Nr. 106/2022 erlassenen Novelle betreffend die Weiterentwicklung der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ wurde festgelegt, dass die Beantragung eines Aufenthaltstitels gemäß § 49 Abs. 2 Z 2 NAG künftig nicht mehr der Quotenpflicht unterliegen soll. Eine Festlegung der diesbezüglichen Quoten erfolgt im gegenständlichen Entwurf somit nicht.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

In § 1 wird die Gesamtzahl der Aufenthaltstitel gemäß § 2 festgelegt. Die Gesamtsumme aller quotenpflichtigen Aufenthaltstitel soll dabei mit 5 951 und damit grundsätzlich wie in der Niederlassungsverordnung 2022 (6 020) festgesetzt werden.

Die geänderte Gesamtzahl im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich dabei schon aus dem Entfall der Quotenpflicht für Aufenthaltstitel gemäß § 49 Abs. 2 Z 2 NAG, welcher im Rahmen der mit BGBl. I Nr. 106/2022 erlassenen Novelle des NAG betreffend die Weiterentwicklung der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ beschlossen wurde. Im Rahmen dieser Novelle wurde festgelegt, dass die Beantragung eines Aufenthaltstitels gemäß § 49 Abs. 2 Z 2 NAG (= Inhaber eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates, die in Österreich eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ beantragen) nicht mehr der Quotenpflicht unterliegt und hat eine Festlegung der diesbezüglichen Quoten daher im Vergleich zum Vorjahr in der gegenständlichen NLV 2023 zu entfallen.

Zu § 2:

In den Absätzen 1 bis 9 sind die jeweiligen Höchstzahlen der zulässigerweise zu erteilenden quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für jedes Bundesland festgelegt. Die einzelnen Quotenarten in den Ziffern 1 bis 4 ergeben sich aus der Ermächtigung gemäß § 13 NAG.

In der jeweiligen Z 1 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel festgelegt, deren Zweck die Familienzusammenführung für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen ist (§ 13 Abs. 2 Z 1 und 2 NAG).

In der jeweiligen Z 2 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht in Österreich niederlassen wollen (sogenannte „Privatiers“), festgelegt (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG).

In der jeweiligen Z 3 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige festgelegt, denen nach Maßgabe der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ zuerkannt wurde. Innerhalb dieser Quotenart wird weiters unterschieden, ob einer selbständigen oder keiner Beschäftigung nachgegangen werden soll (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG). Aufgrund des Entfalls der Quotenpflicht betreffend Drittstaatsangehörige, die gemäß § 49 Abs. 2 NAG einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit beantragen, hat die diesbezügliche Vorschrift der Quote zu entfallen.

In der jeweiligen Z 4 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige festgelegt, die eine Zweckänderung von einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG).

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.